

Sitzungsvorlage

öffentlich

2017/09/078

Betreff

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	TOP	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Wirtschaftsausschuss Trittau (Vorberatung)			Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)			Ö

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfohlen, über eine Verringerung der Nutzungsgebühr für die Kapelle zu beraten und gleichzeitig zu betrachten, welche Gebührenposition im Vergleich zur Kirche eine Erhöhung erlaubt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich die anliegende Satzungsänderung empfohlen. Nach einem Jahr soll eine aktualisierte Gebührenkalkulation vorgelegt werden.

1. Kalkulation

- 1.1. Kalkulation als Grundlage einer politischen Ermessensentscheidung

Grundlage für eine Gebührenanpassung ist die dazugehörige Kalkulation. Sie muss dem Satzungsgeber, also der Gemeindevertretung, so vorgelegt werden, dass auf ihrer Grundlage die politischen Ermessenserwägungen getroffen werden können und transparent werden. Dabei sind die rechtlichen Grenzen des Ermessens zu beachten.

- 1.2. Gesamtkalkulation und Verpflichtungen in späteren Jahren

In der Gebührenkalkulation, die dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss für die Sitzung am 27.9.2016 vorgelegt wurde, wurde ein Gesamtkostendeckungsgrad für das Jahr 2015 in Höhe von nur knapp 55 % dargelegt.

Dabei ist zu ergänzen, dass bislang entgegen der Vorgaben der GemHVO auf Grund des vorhandenen Defizits noch keine Rückstellungen von Gebühreneinnahmen vorgenommen wurden, die zu Leistungen in zukünftigen Jahren und Jahrzehnten verpflichten. Dieser Anteil der Leistungen ist durch den zunehmenden Anteil von Rasengräbern, die nicht mehr in Eigenleistung gepflegt werden müssen, stetig angestiegen und macht seit 2015 erstmals über 50% der Gebühreneinnahmen aus. Wird nunmehr damit begonnen, Zuführungen an eine Sonderrücklage nach § 19 Abs. 4 GemHVO für Friedhofsgebührenanteile zukünftiger Haushaltsjahre zu bilden, steigt in der Umstellungszeit das ausgewiesene jährliche Defizit zunächst noch weiter an. Im Gegenzug würden in späteren Jahren durch jährliche Auflösung von Gebührenrückstellungen über die gesamte Nutzungsdauer selbst dann noch zweckbestimmte Erträge erzielt werden, wenn keine neuen Gebührenfälle mehr hinzukämen. Es ist vorgesehen, ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr die haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Rückstellungen zu bilden.

In der nachfolgenden Gebührenkalkulation kann dieser Aspekt nicht vollumfänglich dargestellt werden, da in der Vergangenheit mangels Rückstellung keine Berechnung von Gebührenanteilen für zukünftige Jahre durchgeführt wurde und daher auch die fiktiven

Erlöse einer Entnahme (falls bereits seit mindestens 25 Jahren Rückstellungen gebildet worden wären) nicht berechnet werden können. Es steht allerdings fest, dass die aktuellen Einnahmen für spätere Jahre deutlich höher sind als die in vorangegangenen Jahren und Jahrzehnten.

- 1.3. Einzelkalkulation der Gebührenpositionen

Bei der Festlegung der konkreten Gebührenehöhe müssen die einzelnen Gebührenpositionen jeweils separat betrachtet werden. Die **Detailbetrachtung der einzelnen Gebührenpositionen** erfolgt auf Basis einer schlüsselmäßigen Kostenverteilung (siehe Anlage: Aufteilung Ausgaben nach Kostenstellen 2015 und 2016).

1.3.1. Nutzung der Leichenkammer

Allein die **Leichenkühlung** wird mit rd. 115 Fällen jährlich und rd. 17.000 € jährlicher Gesamteinnahme kostendeckend betrieben. Dabei wird neben den anteiligen Gebäudekosten auch ein fallbezogener Teil der Allgemeinkosten für die wegemäßige Anbindung sowie der gebührenfallbezogenen Verwaltungskosten berücksichtigt. Weitere Kosten stehen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb der Leichenkammer und sind hierfür nicht berücksichtigungsfähig. Somit kann für diese Gebührenposition (150,- €/Fall) trotz des ausgewiesenen Gesamtdefizits keine weitere Gebührenerhöhung begründet werden. Die hohe Auslastung ergibt sich daraus, dass vor Ort kein anderes vergleichbares Angebot besteht.

1.3.2. Nutzung der Kapelle

Die **Trauerhalle** selbst erwirtschaftete in den Jahren 2015 und 2016 bei zuletzt nur noch 4 Nutzungen im Jahr (350,- €/Nutzung Friedhof mit Kapelle) nur noch rund 14 % ihrer Kosten (in 2006 bei gleicher Gebührenehöhe noch rd. 50 % bei 32 Nutzungen jährlich). Allerdings haben sich die Kosten für diesen Gebäudeteil durch radikale Sparmaßnahmen und zurückgegangene Nutzung im gleichen Zeitraum von rd. 20.000,- € auf rd. 10.000,- € jährlich reduziert. Grund für den Fallrückgang ist neben der abnehmenden Attraktivität des eigenen Angebots die Möglichkeit für Kirchenmitglieder, kostenlos die Ev.-luth. Kirche in Anspruch zu nehmen, sowie die zwischenzeitliche Senkung der Nutzungsgebühr der Kirche für Nichtmitglieder von 511,30 € auf 200,- €. Dadurch amortisieren sich für Nutzer die Mehrkosten und der Mehraufwand für einen Ortswechsel zwischen Trauerandacht und Begräbnis.

An diesem Beispiel wird sehr deutlich, wie sehr der Südfriedhof einem Wettbewerb ausgesetzt ist. So lange eine Nutzung des Andachtsraums überhaupt noch möglich ist, sollte die Kapellennutzungsgebühr auf den Preis der ev.-luth. Kirche gesenkt werden, in der Hoffnung, dass dadurch möglicherweise wieder mehr Trauerfeiern in der Kapelle abgehalten werden.

Aktuelle Ergänzung: In den ersten 8 Monaten 2017 fanden 13 Nutzungen statt, so dass für das Jahr 2017 wieder mit einem Kostendeckungsgrad von 50 % zu rechnen ist. Durch die vorgesehene Gebührensenkung sollte es möglich sein, diesen kurzfristigen Sondereffekt in eine längerfristig wieder höhere Nachfrage zu verstetigen und damit auch in den nächsten Jahren höhere Gesamteinnahmen für Kapellennutzung als in den Jahren 2015/16 zu erzielen.

1.3.3. Nutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Kapellennutzung

Aus systematischen Gründen soll - gleichzeitig mit einer Senkung der Kapellennutzungsgebühr - die bisherige Friedhofsnutzungsgebühr für Bestattungsfeiern ohne Kapellennutzung entfallen (Einnahme zuletzt nur rd. 150 €/J.). An ihrer Stelle wird die neue Wahlposition „**Glocken läuten anlässlich einer Bestattung ohne Nutzung der Kapelle**“ für eine Gebühr von 30,- € angeboten.

1.3.4. Nutzungsanteil der Außenanlage als öffentliche Grünanlage

Die Rechtsprechung zu Friedhofsgebühren hat den Grundsatz entwickelt, dass die Kosten eines Friedhofs insoweit nicht gebührenfähig sind, wie dieser anteilig als öffentliche Grünanlage dem Zweck der Naherholung dient. Auf Grund einer Einschätzung des Finanz-

und Grundstücksausschusses aus dem Jahr 2007 wurde bislang für die Außenanlage des Südfriedhofs Trittau insoweit ein Nutzungsanteil von 2% als öffentliche Grünanlage festgelegt. Dieser Anteil berücksichtigt, dass der Südfriedhof immerhin eine wegemäßige Abkürzung zum dahinter gelegenen Wanderweg Billeetal bietet, aber darüber hinaus kaum eigenständig für andere als Friedhofszwecke genutzt wird. Da der Refinanzierungsgrad des Südfriedhofs aber kontinuierlich deutlich unter 98 % liegt, hat diese Festlegung derzeit keine praktische Auswirkung.

1.3.5. Gebühren für Friedhofsnutzung und Dienstleistungen

Die übrigen gebührenfähigen Kosten (für Bestattungen und Friedhofsnutzung) ergeben sich aus den Gesamtkosten nach Abzug der Anteile nach 1.3.1. bis 1.3.4, also

- a) eines Kostenanteils in Höhe der in etwa kostendeckenden Leichenkammergebühren (im Durchschnitt der letzten beiden Jahre rd. 17.000 €/J.),
- b) der Kosten der Trauerhalle (zuletzt rd. 10.000 €/J., davon 8.600 €/J. nicht refinanziert),
- c) der Kostenanteile, die über eine Gebühreneinnahme nach 1.3.3. finanziert werden (zuletzt rd. 150 €/J., zukünftig noch weniger) und
- d) eines Anteils der Kosten der Grünpflege für Nutzungsanteil des Friedhofs als öffentliche Grünanlage (zuletzt von 2%, entsprechend rd. 1.000,- €/J.).

In dem sich so ergebenden Betrag (rd. 87.000 € jährlich im Durchschnitt der letzten beiden Jahre) sind die notwendigen Kosten der Vorhaltung, der anteiligen Verwaltung und der allgemeinen Friedhofsunterhaltung enthalten. Diesen Kosten stehen insgesamt entsprechende Gebühreneinnahmen von rd. 53.000 € im Durchschnitt der letzten beiden Jahre gegenüber (das wären rd. 60% Kostendeckung), hiervon aber nur knapp 14.000 € (oder rd. 16 % der Kosten) für Leistungen des laufenden Haushaltsjahrs (z.B. Verwaltungskosten Gebührenbescheide, Durchführung der Bestattung, jahresanteilige Unterhaltung und Pflege) und über 39.000 € für spätere Haushaltsjahre (verteilt auf die Nutzungsdauer: Erdbestattung 25 Jahre, Urne 20 Jahre sowie ggf. Verlängerungszeit sowie ggf. Einmalkosten am Ende der Nutzungsdauer (Abräumen, Entsorgung).

Die Allgemerkosten des Friedhofs sind dem Grunde nach umlagefähig auf alle verbleibenden Gebührenpositionen. Bei einer Kostendeckung von rd. 16% für das laufende Haushaltsjahr und bei Berücksichtigung, dass in der Vergangenheit der Anteil für zukünftige Jahre deutlich geringer als derzeit war, wird der aktuelle Kostendeckungsgrad des Friedhofs selbst bei unter 50 % liegen. Damit wäre eine Gebührenerhöhung aller Positionen um jeweils bis zu 100 % gebührenrechtlich zulässig. Eine Erhöhung über die vergleichbaren Kosten des kirchlichen Friedhofs hinaus ließe allerdings –wie bei der Trauerhalle ersichtlich- einen bestandsgefährdenden Nachfragerückgang befürchten.

2. Zusammenstellung der Gebührenpositionen und Ermessensentscheidung zur Gebührenhöhe

Von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe wurde in der folgenden Vergleichsübersicht auf Basis der bisherigen Systematik eine Gebühr leicht unterhalb des Niveaus des Nordfriedhofs vorgeschlagen, da dieser seinerseits einen Wettbewerbsvorteil durch kostenlose Kirchennutzung für Mitglieder hat. Dieser Vorschlag wurde vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss mehrheitlich gebilligt. Identische Gebührenhöhen wie beim Nordfriedhof sind auf Grund unterschiedlicher Systematiken (Voraushebung / spätere Zusatzgebühr), anders definierter Leistungen (siehe Vergleichsübersicht) und unterschiedlicher gebührenrechtlicher Rahmenbedingungen (kostenlose Kirchennutzung für Mitglieder) ohnehin nicht möglich.

Darüber hinaus werden im Anhang zu einzelnen Gebührenpositionen weitergehende Hintergrundinformationen als Anmerkung gegeben.

bish. Nr.	Gebührenposition Südfriedhof	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu	vergleichbare Gebührenposition Nordfriedhof	Gebühr Kirche
1.	Grabplätze außer Rasen		*) siehe Anhang		
1.1.	Wahlgrab Erdbestattung je	850	950	Wahlgrab Sarg	1.035,50

	Grabstelle für 25 Jahre (ggf. + 1 Urne)				
1.2.1. (Zukünftig 1.2.)	Wahlgrab Urne für 1-2 Urnen, 20 Jahre	440	500 *1)	Wahlgrab Urne bis zu 4 Plätzen	788
				für Särge mit kleinem Beet	1.413
				Kinderwahlgrab	538
1.2.2. (Zukünftig 1.3.)	Zuschlag weitere Urne	220	250 *1)		-
1.3. (Zukünftig 1.4.)	Verlängerung je Grabstelle (Sarg u. Urne)/J.	36	36	Jahresbetrag von oben (1035,50 / 25 =41,42€ / 788 / 20 =39,40€)	41,42/ 39,40
1.4. (Zukünftig 1.5.)	Reservierung je Grabstelle, jährlich	30	30		
2.	Grabmal- und Grabeinfassungsgebühr	(gestaffelt)	Vorschlag: unverändert		
3.-5.	Rasengrabstätten				
3.1.	Rasengrabstätte Sarg mit Rasenpflege am liegenden Stein, mit Behebung v. Absenkschäden	1.800	1.890 *2)	Rasenreihengrab mit Kissenstein Rasenwahlgrab 2 Grabbreiten	1.890 3.740
			*2)	Behebung eines Senkschadens	205
3.2.	Wahlgrabstätte Urne mit lieg. Stein und Rasenpflege/ desgl. Baumgrab	980	1.200	am Birkenhain/ übrige Wahlgrabstätten	1.332/ 1.372
3.3.	Verlängerung Rasengräber mit Pflege je Grabstelle Sarg/ Urne jährlich	66	66		-
3.4.	Reservierung je Grabstelle jährlich	30	30		-
4.1.	Rasengrabstätte am Gemeinschaftsmal mit Plakette (Urne 20 Jahre)	1000	1.000 *3)	Gemeinschaftsgrabstätten am Findling am Rhododendron	1.239 1.222
5.1.	Anonyme Rasengrabstätte Sarg	1250	1.300 *4)	Anonyme Sarggrabstätte	1.525
	<i>(Ermäßigung für Verstorbene unter 5 Jahren)</i>	-250	-250		
5.2.	Anonyme Rasengrabstätte je Urne	390	390 *5)	Anonyme Urnengrabstätte	880
6.	Bestattungsgebühren				
6.1.	Erdbestattung für Särge über 1,20 m Länge	480	550	Erdbestattung für Särge über 1,20 m Länge	606
dto.	Erdbestattung für Särge bis 1,20 m Länge	300	350	Erdbestattung für Särge bis 1,20 m Länge	473
6.2.	Urnenbeisetzung	150	165	Urnenbeisetzung	180
7.	Ausgrabungen				
7.1.	Ausgrabung Sarg	1200	1500	Ausgrabung Särge über 1,20 m Länge	1608
./.	-			Ausgrabung Särge bis 1,20 m Länge	1023
7.2.	Ausgrabung Urne	300	450	Ausgrabung Urne	526
8.	Friedhofseinrichtung				

8.1.	Nutzung der Friedhofseinrichtungen mit Benutzung der Kapelle	350	200	Kirchennutzung für Nichtmitglieder	200
8.2.	Nutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Benutzung der Kapelle mit Bestattungstermin und Glockengeläut	150	Wegfall, neue Wahlposition. siehe Folgezeile.		
n.n.	Glocken läuten anlässlich einer Bestattung ohne Nutzung der Kapelle	./.	30		
9.	Sonstiges				
9.1.	Benutzung der Leichenkammer pauschal	150	150	./.	
9.2.	Abräumen und Einebnen der Grabstätte für Gräber außer Rasengräber (siehe im Übrigen Genehmigung Grabstein mit evtl. Entsorgung)	100	100	1. Sarggrabstätte mit Beet, dto. weitere und Urnenwahlgrabstätten Rasengrab	102/ 74/ 25
9.3.	Rasenpflege einer Grabstätte mit auf Einheitsmaß reduzierter Pflanzfläche oder bei vorzeitiger Einebnung je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche	26	30		
9.4.	Rasenpflege einer Grabstätte mit auf individuelle Wunschform reduzierter Pflanzfläche je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche	60	60		
9.5.1.	Hilfe bei der Umgestaltung der Grabstelle während der Nutzungsdauer: Entfernen von Hecken, Bodenausgleich - für Einzelgrabstellen	45	45		
9.5.2.	Desgl. Zuschlag für jede weitere umfasste Grabstelle	15	15		
(neu)	Grabauskleidung für Erdbestattung zur Verfügung stellen	./.	50		
./.	./.	./.		Graburkunde Umschreibung Graburkunde	29 15

Anhang: Weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Gebührenpositionen:

*1) Die Kirche bietet nur Urnenwahlgräber für 4 Urnen an, während die Nachfrage i.d.R. für 1-2 Urnen besteht. Somit bleibt auch bei einer Erhöhung auf 500 € pro Urnenwahlgrab und 250 € Zuschlag pro weitere Urne der Südfriedhof für 1-3 Personen günstiger.

*2) Die spätere Behebung von Absenkschäden ist aufwändig und wird von der Kirche im Gegensatz zur Regelung auf dem Südfriedhof später gesondert abgerechnet. Denkbar ist auch ein mehrfacher Absenkschaden (zunächst Senkung des Erdreichs um den Sarg herum, später Einstürzen des Sarges selbst). Bei zukünftig gleicher nomineller Gebührenhöhe von 1.890,- € bleibt die Gebühr auf dem Südfriedhof insgesamt deutlich günstiger, da sie Mehrleistungen beinhaltet.

*3) Dies ist die derzeit günstigste angebotene Bestattungsart mit Namen, da keine Kosten für

einen Grabkissenstein (weitere rd. 500 €) anfallen. Es ist abzuwägen, ob eine leichte Erhöhung vorgenommen wird, oder dadurch eine unerwünschte Ausweichreaktion zu anonymer Beisetzung befürchtet wird, (siehe Anmerkung *5.)

*4) Fallzahl anonyme Erdbestattung: rd. eine pro Jahr. Erdbestattung wird im Gegensatz zur Urnenbestattung von vielen Wettbewerbern gar nicht angeboten, daher besteht wenig Konkurrenzdruck. Allerdings geht der Wunsch nach Erdbestattung allgemein zurück, da Urnenbestattung billiger ist und andere Gründe (z.B. Möglichkeit späterer Exhumierung und Untersuchung) in den Hintergrund treten.

*5) Fallzahl anonyme Urnenbestattung pro Jahr: rd. 9. Hier wäre allerdings nicht der Nordfriedhof, sondern die noch günstigere auswärtige anonyme Discountbestattung der Vergleichsmaßstab. Es ist zu vermuten, dass bei diesen Gebührenfällen eine gewisse Bindung an Tritttau vorliegt, aber vielleicht aus Kostengründen auf eine Bestattung mit Namen verzichtet wird. Ein gärtnerisch gepflegter Friedhof kann sich über diese Gebührenposition nicht kostendeckend refinanzieren. Eine Erhöhung würde allerdings einen Verlust dieser Einnahmen (zzgl. Beisetzung Urne: rd. 5.000 €/J.) befürchten lassen.

Abwägungsempfehlung

Ein voll kostendeckender Preis ist (außer bei der Leichenkühlung) mangels Nachfrage am Markt nicht durchsetzbar. Ein durch Steuergeld subventionierter unterbietender Preis im Wettbewerb ist volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Somit bleibt als Leitgedanke:

-Erhöhung der Einnahmen bei der Friedhofskapelle durch Senkung der Gebühr und deutliche Steigerung der Nachfrage

-Anhebung der übrigen Gebühren des gemeindlichen Südfriedhofs bis auf eine vergleichbare Gesamthöhe wie auf dem kirchlichen Nordfriedhof bei Berücksichtigung des Vorteils der gebührenfreien Kirchennutzung für Mitglieder.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die anliegende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Tritttau über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist abzuwägen zwischen einem betriebswirtschaftlichen Schaden durch Nachfragerückgang bei zu hohen Gebühren und einem volkswirtschaftlichen Schaden durch Subventionswettbewerb bei zu niedrigen subventionierten Gebühren. Jede Einnahme bringt mehr ein, als sie als Zusatzkosten verursacht, trägt aber nicht genug zur Deckung der gebührenfähigen Allgemeinkosten des Friedhofs bei.

Anlagen:

- Gebührenkalkulation
- Grundlagenermittlung Betriebsabrechnungsbogen (BAB)
- Satzungsentwurf